

I. Aufnahme in die Schule.

§ 1.

Über die Aufnahme neuer Schüler entscheidet auf Grund der ergangenen Bestimmungen der Direktor. Jeder Schüler hat bei der Aufnahme einen Geburts- oder Tausschein, sowie einen Impf- oder Wiederimpfungsschein und, falls der Angemeldete schon eine öffentliche Schule besucht hat, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugnis vorzulegen.

Kommt ein Schüler unmittelbar oder längstens nach sechs-wöchiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer gleichartigen höheren deutschen Lehranstalt, so wird er in die Klasse aufgenommen, der er bisher angehört hat oder in die er versetzt worden ist. Sonst wird er in den Fächern dieser Klasse von den damit beauftragten Lehrern geprüft; auf Grund der abgegebenen Urteile erfolgt die Aufnahme durch den Direktor.

§ 2.

In die Sexta werden Schüler im allgemeinen nur nach zurückgelegtem 9. und vor vollendetem 12. Lebensjahre aufgenommen. Die Direktoren sind ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben in die Sexta aufzunehmen, wenn höchstens 6 Monate an dem erforderlichen Alter fehlen.

Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta.

Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung Fürstlicher Regierung.

§ 3.

Bei seiner Aufnahme erhält jeder Schüler ein gedrucktes Exemplar der Schulordnung, das den Angehörigen zur Einsicht vorzulegen und sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Eltern oder ihr Stellvertreter haben eine Erklärung zu unterzeichnen, durch welche sie die nach der Schulordnung ihnen

obliegenden Verpflichtungen übernehmen. Vom Hause wird rücksichtsvolles Verständnis für die Ordnungen der Schule und wirksame Unterstützung erwartet.

II. Über das Verhalten der Schüler.

§ 4.

Jedem Lehrer ist der Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig; insbesondere hat er den Weisungen seines Ordinarius Folge zu leisten, an den er sich überhaupt in allen Fragen als seinen nächsten Berater vertrauensvoll wenden darf.

§ 5.

Jeder Schüler hat in reinlichem Anzuge zu erscheinen und alles Auffallende in seinem Äußeren zu vermeiden.

§ 6.

Gegen seine Mitschüler muß jeder ein gefälliges und friedfertiges Betragen zeigen.

§ 7.

Auswärtige Schüler dürfen nur in solchen Pensionen untergebracht werden, gegen deren Wahl der Direktor nichts einzuwenden hat. Stellt es sich nach dem Urteile der Lehrer heraus, daß die gewählte Pension auf das sittliche Verhalten, den Fleiß oder das körperliche Wohlbefinden eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Direktor das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch sofort, eine Änderung zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.

§ 8.

Jeder Schüler hat an allen Unterrichtsstunden, Andachten und Schulfeiern teilzunehmen. Von der Teilnahme an den Andachten kann er auf Grund seines Religionsbekenntnisses durch den Direktor befreit werden.

Das Recht, von einzelnen Unterrichtsfächern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu befreien, steht ebenfalls lediglich dem Direktor zu.